



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

RAT

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2020/0047

Fachbereich / Aktenzeichen

FB 1 /Th/DS

Beschlussvorlage

vom 07.04.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:

Bestimmung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Ja	Nein	Enth.
21.04.2020	Gemeinderat	2020/0047	6			

Beschlussvorschlag:

entfällt.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt der Vorschrift des § 58 Abs. 5 GO NRW ist, ähnlich wie in § 50 Abs. 3 GO, die Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze. Während § 50 Abs. 3 GO jedoch einen einheitlichen Wahlvorschlag aller Ratsmitglieder verlangt, ist für die Verteilung der Ausschussvorsitze eine Einigung zwischen den Fraktionen ausreichend, der ein Fünftel der Ratsmitglieder nicht widerspricht (gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder), § 58 Abs. 5 Satz 1 GO.

Das Zugriffsverfahren ist nach § 58 Abs. 5 Sätze 2 ff. GO durchzuführen, soweit eine Einigung nicht zustande kommt. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass sich die Einigung auf die Verteilung aller Ausschussvorsitze bezieht, auch Teileinigungen sind möglich.

Die Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu vollziehen, § 58 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GO. Dabei ist von Mitgliederzahlen der Fraktionen oder mehrerer Fraktionen zusammen auszugehen, nicht aber von der Zahl der von den einzelnen Fraktionen bei der Durchführung des Verteilungs- und Zugriffsverfahrens anwesenden Ratsmitglieder.

Nach § 58 Abs. 5 Satz 2 GO ist hier der Zusammenschluss mehrerer Fraktionen erlaubt. Ein solcher Zusammenschluss ist jedoch nur zu berücksichtigen, wenn hierauf während der Ratssitzung rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen wurde. Fraktionslose Ratsmitglieder können sich an einem solchen Zusammenschluss nicht beteiligen, da in § 58 Abs. 5 GO ausdrücklich von „Fraktionen“ und nicht von „Ratsmitgliedern“ die Rede ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass fraktionslose Ratsmitglieder als Ausschussvorsitzende vorgeschlagen werden.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO ist gesetzlich festgelegt, dass die Ausschussvorsitzenden von den Fraktionen aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern bestimmt werden müssen. Die Bestimmung geschieht öffentlich in der Ratssitzung.

Die v.g. Ausführungen gelten für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechend (§ 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW)

Für den Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss und den Wahlausschuss ist die Benennung eines Vorsitzenden nicht zulässig, da der Bürgermeister bzw. Wahlleiter Kraft Gesetz Vorsitzender ist (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO/ § 3 Nr. 1 Kommunalwahlordnung).

Durch § 58 Abs. 6 GO wird klargestellt, dass das Verfahren zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach Abs. 5 wiederholt werden muss, wenn während der Wahlzeit des Rates Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die Zahl der Ausschüsse oder ihren Aufgabenbestand auswirken. Eine Auflösung im Sinne von Abs. 6 ist nur eine ersatzlose Auflösung. Denn nur diese bewirkt eine Änderung der Ausschussstruktur. Wird hingegen ein Ausschuss nach seiner Auflösung gleich wieder neu gebildet, ist das Zugreifverfahren nicht erneut durchzuführen. Dies entspricht der ständigen Beratungspraxis des Städte- und Gemeindebundes und bestätigt die herrschende Literaturmeinung.

Sollten die bestehenden Ausschussvorsitze beibehalten werden und auf eine Neuverteilung verzichtet werden, so müsste dies über einen entsprechenden Ratsbeschluss manifestiert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es hierzu keine Gegenstimmen der Fraktionen gibt. Ansonsten müsste ein erneutes Zugreifverfahren durchgeführt werden, das wie folgt aussehen würde:

SPD	CDU	GRÜNE	PRB	UWG	FDP
9:1=9 1. Zugriff	8:1=8 2. Zugriff	5:1=5 3. Zugriff	3:1=3 Losent.	2:1=2	2:1=2
9:2=4,5 4. Zugriff	8:2=4 5. Zugriff	5:2=2,5	3:2=1,5	2:2=1	2:2=1
9:3=3 Losent.	8:3=2,6	5:3=1,6	3:3=1	2:3=0,67	2:3=0,67

Der 6. Zugriff müsste zwischen den Fraktionen SPD/PRB ausgelost werden.

Mit der erneuten Durchführung des Zugreifverfahrens verlieren alle bisherigen Ausschussvorsitzenden kraft Gesetzes ihr Amt, ohne dass es einer besonderen Abwahl bedürfte. Damit wäre im Falle der Neuverteilung auch der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzubeziehen,

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle		mit €	HHJahr
Veranschlagung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Belastung für Folgehaushalte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	gez. St.
FB 2	gez. Mey
FB 3	gez. Schr.
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister

Gez.
Klauss